

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Chemie
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-AC)**

vom 27. Juni 2014

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 33

geändert durch Satzung vom

- 17. Juli 2023** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 21)
29. Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49)
22. Juli 2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 31)

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juli 2025.

Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Aufgrund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Art. 80, Art. 84 Abs. 3, Art. 90 Abs. 1, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Angewandte Chemie baut inhaltlich auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Angewandte Chemie erworbenen Fähigkeiten auf. ²Ein Absolvent oder eine Absolventin des Masterstudiengangs ist zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Chemie befähigt. ³Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch eine anwendungsorientierte als auch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Chemikers bzw. einer Chemikerin sowie eines Chemieingenieurs bzw. einer Chemieingenieurin hinsichtlich der Herstellung und Anwendung chemischer und biochemischer Produkte sowie der Durchführung chemischer Prozesse erforderlich sind.
- (2) ¹Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. ²Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. ³Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (3) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Chemie sind:
 - 1.1 Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,

oder

- 1.2 der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Studiensemestern.
 2. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis f) dieser Satzung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
 - oder
 2. die Ableistung eines einschlägigen hochschulbegleiteten Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg
 - oder
 3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis nach dem berechtigenden Abschluss von mindestens einem Jahr.
- ²Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen.
- (4) ¹Ergibt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Ziffer 1.2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module zugelassen werden. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (5) Die gemäß Abs. 3 und 4 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder der Auswahlkommission zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (5) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (6) ¹Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben. ²Im Falle einer Teilnahme am Aufnahmegespräch (§ 4 f) verlängert sich dieser Zeitraum um weitere sechs Wochen.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen,

wenn der Bewerber oder die Bewerberin eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 35 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Kriterium 1.1 oder 1.2 und das Kriterium 2 erfüllt:

- 1.1 Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit einem Prüfungsgesamtergebnis zwischen 2,4 und 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 70 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, oder
- 1.2 der Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss,
und
2. eine erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 f).

§ 4 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne der Voraussetzung der Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
 1. eine gemäß Abs. 5 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,3 oder besser nachgewiesen

wird und

2. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 170 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,3 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und
 - b) dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,3 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 35 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der weiteren Auflage zum Studium zugelassen, dass sie für den Fall, dass sie den Nachweis gemäß Abs. 2 Ziff.2 nicht erbringen können, aber auf eigenen Antrag hin das Aufnahmegespräch (§ 4 f) zuvor bestanden und die sonstigen Voraussetzungen zur Zulassung zum Studium erbracht haben, in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 70 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, nachweisen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass optional die Teilnahme an einem Aufnahmegespräch (§ 4 f) besteht.
- (5) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für

den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmegespräch

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:
1. eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote zwischen 2,4 und 3,0 in dem Bachelorstudiengang Angewandte Chemie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder einem gleichwertigen Hochschulstudium und
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 170 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit 7 Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkte von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit 6 Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können, und
 3. eine erfolgreiche Teilnahme des Bewerbers oder der Bewerberin am Aufnahmegespräch (§ 4 f).
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass
1. sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote zwischen 2,3 und 3,0 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben, und
 2. sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 70 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist, nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben.

³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflage nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.

- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 4 f

Aufnahmegespräch

- (1) ¹Das Aufnahmegespräch zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist statt. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 4 d auf die optionale Teilnahme und im Falle des § 4 e auf die notwendige Teilnahme am Aufnahmegespräch hingewiesen. ³Die Teilnahme am Aufnahmegespräch erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁴Der Termin und die Anmeldemöglichkeit wird über die Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bereitgestellt.
- (2) ¹Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der angewandten Chemie zu Grunde liegenden Fachgebiete Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss im Aufnahmegespräch die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.
- (3) Das Aufnahmegespräch wird von mindestens 3 hauptamtlichen Lehrkräften bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang Angewandte Chemie wahrnimmt.
- (4) In dem in Abs. 2 genannten Aufnahmegespräch sind insgesamt 20 Punkte erreichbar. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn davon mindestens 10 Punkte erworben und damit das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Angewandte Chemie ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit von drei Semestern angeboten wird.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten; sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Masterstudiengang Angewandte Chemie gliedert sich in den zwei theoretischen Semestern in die Studienrichtungen Biochemie (BC), Chemie (CH) und Nachhaltige Technische Chemie (NTC). ²Bei der Einschreibung wählt der/die Studierende seine/ihre individuelle Studienrichtung. ³Die Wahl der Studienrichtung ist verbindlich, sobald sich der/die Studierende einer Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul der Studienrichtung unterzogen hat.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder eine Studienrichtung des Masterstudiengangs bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Fächerangebot besteht aus einzelnen aufeinander abgestimmten Modulen. ²Die Modulhalte, deren Leistungsumfang, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden einer Studienrichtung verbindlich sind.
 - b) Die Pflichtmodule der Studienrichtungen Biochemie, Chemie und Nachhaltige Technische Chemie sind in der Anlage festgelegt.
 - c) Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Die angebotenen Wahlpflichtmodule sind im Studienplan festgelegt, der zu Semesterbeginn den Studierenden zur Verfügung steht. Als Wahlpflichtmodule können auch Pflichtmodule anderer Studienrichtungen dieses Masterstudiengangs gewählt werden. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission können außerdem auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm anerkannt werden.

- d) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind. Für Module, die im Studienplan nicht verbindlich vorgeschrieben sind (Wahlmodule), werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
 - f) Bei den Masterprojekten müssen die Studierenden entweder eine individuelle Aufgabenstellung oder in einer Gruppe eine Aufgabestellung bearbeiten. Individuelle und Gruppenprojekte werden vor Semesterbeginn den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Der bzw. die Studierende muss innerhalb der ersten Semesterwoche eine Wahlentscheidung treffen und diese verbindlich mitteilen.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Chemie erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
- a) die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer,
 - b) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - c) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 - d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
 - e) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. ²Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Fakultät Angewandte Chemie werden. ³Sie werden vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benannt.

§ 9

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von in der Regel sechs Monaten umfasst. ²In besonders begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission bis zu neun Monate betragen. ³In der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ⁴Die Masterarbeit ist eine von dem/der Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. ⁵Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. ⁶Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem/der Studierenden.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. ²Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Abschlussarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. ³Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.
- (4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Ein Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. ²Es ist eigenständig zu bewerten und soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. ³Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ⁴Prüfungssprache des Kolloquiums ist Deutsch.
- (6) Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium zusammen (siehe Anlage).

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Für Wahlmodule, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 11

Bildung der Modulnoten und des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage).
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 13

Akademischer Grad

¹Den Absolventen/Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Science" (Kurzform: „M.Sc.“) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2014 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beginnen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen der § 3 sowie die §§ 4 a bis 4 f mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.
- (3) ¹Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Chemie, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wechseln. ²Die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der Prüfungskommission erstellten Äquivalenzliste, die ab Wintersemester 2014/15 Bestandteil des Studienplans ist. ³Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung gemäß den vorstehenden Absätzen nicht gilt, führen die Studierende ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (6) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2026 begonnen haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen dieser Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.

Oktober 2024 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 49; www.th-nuernberg.de) Für diese Studierenden gilt die Anlage 2 zu dieser Satzung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission in die neue Anlage 1 und die Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 31; www.th-nuernberg.de) wechseln. ³Mit Bewilligung des Antrags gilt diese Studien- und Prüfungsordnung unter Maßgabe der neuen Anlage 1 auch für solche Studierenden nach Satz 1. ⁴Ein Wechsel zurück in eine ältere Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach erfolgtem Wechsel nicht mehr möglich.

- (7) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. für Studierende, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Sommersemester 2026 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung und welche Anlage zu dieser Satzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums Geltung erlangt.
- (8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 gilt diese Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.07.2025 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2025, lfd. Nr. 31; www.th-nuernberg.de) für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 in diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 33, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Juni 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen

Pflichtmodule der Studienrichtung Biochemie (BC)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M1	Synthetische Biologie und molekulare Biotechnologie	SU, Pr	6	8	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M2	Diagnostik und Forensik	SU, Pr	6	7	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M3	Weißer Biotechnologie	SU, Pr	6	8	-	-	schrP 120	-	ja	1)
M4	Wirkstoffe und Targets	SU, Pr	6	7	-	-	schrP 120	-	ja	1)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule der Studienrichtung Chemie (CH)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M5	Data Science in der Chemie:	SU, Ü	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1)
M6	Medizinische Chemie	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M7	Disperse Systeme	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M8	Angewandte Katalyse	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M9	Funktionale Materialien	SU, Pr	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1), 4)
M10	Polymerchemie	SU, Pr	4	5	-	-	schrP 90	-	ja	1)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule der Studienrichtung Nachhaltige Technische Chemie (NTC)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M11	Klima-, Energie- und Rohstoffwandel	SU, Pr	4	5	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	Ja	1) 4)
M12	Nachhaltige Chemische Technologien	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M13	Chemische Reaktionstechnik II	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M14	Heterogene Katalyse	SU, Ü	4	5	-	-	schrP 90	-	Ja	1)
M15	Nachhaltigkeitsbewertung chemischer Prozesse	SU, Ü	4	5	-	-	ProA + Prä (15)	-	Ja	1)
M22	Wahlpflichtmodul 3		4	5	-	-	-	-	Ja	2)
Gesamt:			24	30						

Pflichtmodule aller Studienrichtungen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M16	Masterprojektmodul 1	Sem	12	8	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	ja	3), 4)
M17	Masterprojektmodul 2	Sem	12	8	-	-	PP [Teil 1; Teil 2]	-	ja	3), 4)
M18	Masterarbeit	-	-	30	-	-	MA, mündlP (60)	4:1	ja	-
M19	Englisch	SU, Ü	4	4	-	-	schrP (60), Prä (15)	-	-	-
Gesamt:			28	50						

Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	SWS	ECTS	ZV-M	ZV-P	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew.	EB	Anm.
M20	Wahlpflichtmodul 1	-	4	5	-	-	-	-	Ja	2)
M21	Wahlpflichtmodul 2	-	4	5	-	-	-	-	Ja	2)
Gesamt:			8	10						

Fußnotenverzeichnis	
1)	Die erfolgreiche Teilnahme („mit Erfolg“) am Praktikum oder an der Übung ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Näheres bestimmen der Studienplan und das Modulhandbuch.
2)	Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat Angewandte Chemie für jedes Folgesemester beschlossen und im Studienplan bekanntgegeben. Die detaillierten Festlegungen zu den Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsregelungen erfolgen im Studienplan.
3)	Die erfolgreiche Teilnahme am Masterseminar ist Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Näheres bestimmen der Studienplan und das Modulhandbuch.
4)	<p>Portfolioprüfung</p> <p>Bei den angegebenen Prüfungen handelt es sich um eine Portfolioprüfung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO. Die Regelungen des § 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 4 ASPO gelten ergänzend. Sie setzt sich jeweils aus einer Prüfungsleistung aus Teil 1 und einer Prüfungsleistung aus Teil 2 zusammen:</p> <p>Teil 1: Studienarbeit / Projektarbeit / Präsentation / Praktische Studienleistung und Teil 2: Präsentation / Praktische Studienleistung / Referat / Schriftliche Prüfung / Mündliche Prüfung / Kolloquium.</p> <p>Das Nähere wird vom Fakultätsrat Angewandte Chemie im Studienplan festgelegt.</p>

Abkürzungsverzeichnis	
,	und
/	oder
;	und / oder
Anm.	Anmerkung
Gew.	Gewichtung
EB	endnotenbildend
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung / course
MA	Masterarbeit
mP	Mündliche Prüfung
Nr.	Modulnummer
PP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
schrP	Schriftliche Prüfung
mündlP	Mündliche Prüfung
Sem	Seminaristischer Unterricht
SPO	Studien- und Prüfungsordnung

SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden / semester periods per week
Ü	Übung(en)
ZV-M	Zulassungsvoraussetzung für das Modul
ZV-P	Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung

Anlage 2

Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie, die das Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben.

Pflichtmodule der Studienrichtung Biochemie (BC)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Analytik						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M2	Diagnostik und Forensik						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M3	Weißer Biotechnologie						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M4	Wirkstoffchemie						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
Summen		24					28

Pflichtmodule der Studienrichtung Chemie (CH)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M1	Analytik						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M4	Wirkstoffchemie					1)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M5	Grenzflächen und Kolloide					1)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M6	Grundlagen und moderne Anwendungen der Katalyse					2)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M10	Technische Katalyse					2)	7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M7	Polymerchemie						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
Summen		24					28

Pflichtmodule der Studienrichtung Technische Chemie (TC)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M5	Grenzflächen und Kolloide						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Praktikum / Seminar	2	Pr / Sem	mE		4)	(2)
M8	Chemische Prozesstechnik						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Übungen / Seminar	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M9	Chemische Reaktionstechnik für Fortgeschrittene						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Übungen / Seminar	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
M10	Technische Katalyse						7
	Vorlesung	4	SU	schrP	120		(5)
	Übungen	2	Ü / Sem	mE		4)	(2)
Summen		24					28

Gemeinsame Pflicht- und Wahlpflichtmodule aller Studienrichtungen

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
M11	Masterprojekt 1:					3) 5)	9
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem				(2)
M12	Masterprojekt 2:					3) 5)	9
	Projektarbeit	9	PA				
	Masterseminar	3	Sem				(2)
M13	Masterarbeit	---		MA		Gew. 4	30
	Masterarbeit						
	Verteidigung der Masterarbeit			mP		Gew. 1	(2)
M14	Englisch					4)	4
	Technical Writing	2					
	Technical Presentation	2					(2)
M15	Wahlpflichtmodul 1 *)	4	(siehe Studienplan)			5)	5
M16	Wahlpflichtmodul 2 *)	4	(siehe Studienplan)			5)	5
Summen		36					62

*) Jedes Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbaren fünf Leistungspunkten. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat den Katalog der Wahlpflichtmodule fest und veröffentlicht ihn über den Studienplan. Näheres regelt der Studienplan.

Erläuterung der Indizes in der Rubrik „Ergänzende Regelungen“:

- 1) Studierende der Studienrichtung Chemie können zwischen den beiden Pflichtmodulen „Wirkstoffchemie“ und „Grenzflächen und Kolloide“ wählen.
- 2) Studierende der Studienrichtung Chemie können zwischen den beiden Pflichtmodulen „Grundlagen und moderne Anwendungen der Katalyse“ und „Technische Katalyse“ wählen.
- 3) Die Masterprojekte, die den Studierenden als Auswahl zur Verfügung stehen, werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Chemie spätestens zu Semesterbeginn festgelegt.
- 4) Regelungen zur zeitlichen Aufteilung zwischen Praktikum und Seminar sind im Studienplan hinterlegt.
- 5) Die Art und Länge von Prüfungsleistungen werden vom Fakultätsrat im Studienplan geregelt, diese sind bestehenserheblich. Soweit im Studienplan eine Benotung festgelegt wird, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel mit den im Studienplan angegebenen gewichteten Teilprüfungsleistungen.

Erläuterung der Abkürzungen

BC	Biochemie	CH	Chemie
Gew	Gewichtung von Teilnoten	LP	Leistungspunkte
MA	Masterarbeit	mE	mit Erfolg
mP	mündliche Prüfung	PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum	schrP	schriftliche Prüfung
Sem	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	TC	Technische Chemie
Ü	Übungen	ZV	Zulassungsvoraussetzung